

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Hochschule Niederrhein,  
Fachbereich 10 – Gesundheitswesen,  
auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs  
„Health Care“ (Master of Science, M.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

**Gutachtende**

Frau Viktoria Luise Goebels, Technische Hochschule Köln

Herr Prof. Dr. Axel Olaf Kern, Hochschule Ravensburg-Weingarten

Herr Prof. Dr. Roland Trill, Hochschule Flensburg

Frau Anne Wewer, ZTG Zentrum für Telematik und Telemedizin GmbH, Bochum

**Vor-Ort-Begutachtung** 03.05.2018

**Beschlussfassung** 24.07.2018

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>7</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	16
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>17</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	17
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	18
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	19
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>21</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>23</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>23</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>24</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>	<b>25</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	25
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	27
3.3.3	Studiengangskonzept .....	27
3.3.4	Studierbarkeit .....	30
3.3.5	Prüfungssystem .....	31
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen .....	32
3.3.7	Ausstattung .....	32
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	33
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	33
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	35
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	35
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>36</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>37</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule Niederrhein auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Health Care“ wurde am 15.11.2017 bei der AHPGS eingereicht. Der Antrag der Hochschule Niederrhein auf Akkreditierung des Bachelor „eHealth – IT im Gesundheitswesen“ wurde am 25.07.2017 bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 07.06.2017 geschlossen.

Am 20.12.2017 hat die AHPGS der Hochschule Niederrhein offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Health Care“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 11.01.2018 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 25.01.2018.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Mastertudiengangs „Health Care“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 1	Modulhandbuch
Anlage 2	Modulübersicht
Anlage 3	Studienverlaufsplan
Anlage 4	Prüfungsordnung (Entwurf)
Anlage 5	Kompetenzprofile
Anlage 6	Diploma Supplement (englisch)
Anlage 7	Bestätigung über die Ausstattung
Anlage 8	Bewertungsbericht der Akkreditierung 2012
Anlage 9	Liste der Masterarbeiten

## Studiengangübergreifende Anlagen:

Anlage A	Ordnung des Fachbereichs Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein vom 18.06.2015
Anlage B	Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 10.02.2015
Anlage C	Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein im Bereich Studium und Lehre vom 10.04.2017
Anlage D	Lehr- und Studienbericht 2017 Fachbereich Gesundheitswesen
Anlage E	Lehrverflechtungsmatrix des Fachbereichs Gesundheitswesen
Anlage F	Kurzlebensläufe der Lehrenden
Anlage G	Berufungsordnung
Anlage H	Rahmenplan für die Gleichstellung von Frau und Mann; Frauenförderplan des Fachbereichs Gesundheitswesen 2016-2019
Anlage I	Gebäudeplan
Anlage J	Liste der Medien

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule Niederrhein
Fachbereich	Fachbereich 10 – Gesundheitswesen Auf dem Campus Krefeld Süd
Studiengangstitel	„Health Care“
Abschlussgrad	Master of Science (M.Sc.)
Art des Studiums	Vollzeit <i>Neues Konzept zum Wintersemester 2018/2019: die Unterscheidung von Vollzeit- und Teilzeitstudium entfällt, da das neue Konzept von einer Mindestzeit von 4 Semestern ausgeht und empfiehlt, 8 Semester nicht zu</i>

	<i>überschreiten.</i>
Organisationsstruktur	Montag bis Freitag im Zeitraum von 8 bis 18 Uhr, ggf. Blockveranstaltungen am Freitag und Samstag.
Regelstudienzeit	vier Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 3.600 Stunden Kontaktzeiten: 900 Stunden Selbststudium: 2.700 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	28 CP
Anzahl der Module	15
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2008/2009
erstmalige Akkreditierung	20.03.2006
(Re)Akkreditierung	24.07.2012
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	50 insgesamt pro Studienjahr: – 25 im Schwerpunkt Management – 15 im Schwerpunkt Gesundheitswesen – 10 Medizinische Informatik
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	2013/2014 bis 2016/2017: insgesamt 108 a) 92 (Vollzeit) b) 16 (Teilzeit)
Anzahl bisherige Absolvierte	2013/14-2016/2017: insgesamt 56 a) 48 (Vollzeit) b) 7 (Teilzeit)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	PO § 3 Studienvoraussetzungen: – Nachweis des Abschlusses eines ersten fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden Studiengangs mit mind. Note „gut“ (2,5) je nach Schwerpunkt in der Medizinischen Informatik/eHealth, den Gesundheitswissenschaften oder des Gesundheitsmanagements. – Kenntnisse der englischen Sprache (B 2).

Studiengebühren	keine
-----------------	-------

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Hochschule Niederrhein zur Akkreditierung eingereichte Masterstudiengang „Health Care“ wurde am 20.03.2006 in der Vollzeitvariante unter dem Titel „Health Care Management“ erstmals akkreditiert. Die Vollzeit und Teilzeitvariante wurden am 24.07.2012 bis zum 30.09.2019 akkreditiert. Im Rahmen der Akkreditierung im Jahr 2012 wurde eine Auflage ausgesprochen, die fristgemäß von der Hochschule erfüllt wurde. Der Bewertungsbericht der Akkreditierung kann in Anlage 8 eingesehen werden.

Veränderungen im Studiengang seit der letzten Akkreditierung sind im Antrag unter 1.6.11 dargestellt. Zudem begründet die Hochschule die Änderung der Studiengangsbezeichnung in der Änderung des Konzepts des Studiengangs. Es wird ein individueller Studienverlauf angestrebt. Der Studiengang wird in Vollzeit mit einer Mindeststudienzeit von vier Semestern angeboten, ein individuelles Teilzeitstudium im Umfang von maximal acht Semestern ist möglich. „Ander als bisher haben die Studierenden nun die Möglichkeit, zwischen drei verschiedenen Schwerpunkte zu wählen: Med. Informatik, Gesundheitswissenschaften und Management. Als konsekutiver Masterstudiengang rekurriert er auf die BA-Studiengänge Med. Informatik (E-Health), Health Care Management und Angewandte Therapiewissenschaften. Insofern ist das neue Studiengangskonzept weiter gefasst, was die Namensänderung erforderlich macht und Verwechslungen zwischen Studiengang und Schwerpunkt im Studiengang zu vermeiden“ (AoF 1).

Die Masterurkunde und das Masterzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 6). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement dokumentiert.

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Das Qualifikationsziel des konsekutiven Masterstudiengangs ist die Befähigung der Absolvierenden „Führungs- und Entscheidungsverantwortung im Gesundheitswesen an den Schnittstellen zwischen Medizin, Ökonomie, Medizintechnik und IT zu übernehmen“. Insbesondere ist auch die Entwicklung von Kompetenzen hinsichtlich einer gesellschaftlichen Gesamtverantwortung von

Bedeutung. „Corporate Social Responsibility wird in dem Studiengang nicht nur als strategischer Ansatz eines Unternehmens verstanden, sondern vielmehr als zu entwickelnde Haltung der Studierenden interpretiert, weshalb Fragestellungen der angewandten Ethik für die Studierenden aller Schwerpunkte zu den Basismodulen gehören (Antrag 1.3.2).

Bezogen auf die drei möglichen Schwerpunkte, die gelegt werden können, differenziert sich das Studiengangsziel weiter:

1. Schwerpunkt „Medizinische Informatik“: Die Kompetenz der Absolvierenden liegt im Bereich der Berücksichtigung von Softwaresystemen, Medizintechnik und vernetztem medizinischem Wissen. „Sie wirken im Gesundheitswesen an Projekten zur Telemedizin, Digitalisierten Pflege- und Therapie und an Consumer Health-Produkten mit und gestalten diese prozessbasiert. Die Studierenden erwerben die Fähigkeiten der Analyse und formalen Repräsentation medizinischen Wissens und werden in die Lage versetzt, Anwendungsszenarien in vernetzte, interoperable Softwareprodukte umzusetzen. Sie können Modelle für komplexe Entscheidungs- und Optimierungsprobleme im Gesundheitswesen generieren“ (ebd.).
2. Schwerpunkt „Gesundheitswissenschaften“: Die Absolvierenden haben Kompetenzen zur Analyse und Bewertung von gesundheitlichen Problemen in der Bevölkerung und ihrer Verhinderung oder Bekämpfung mit angemessenen, wirksamen und ökonomisch vertretbaren Ressourcen erworben.
3. Studienschwerpunkt „Management“: Absolvierende besitzen strategisch planerische Fähigkeiten. „Insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Berufsgruppen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens zusammenarbeiten, und auf Anbieter aus verschiedenen Sektoren, die im Versorgungsprozess zusammenwirken müssen, sind Integrations- und Moderationskompetenzen von besonderer Bedeutung“ (ebd.).

Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Studiengang, in einer für den jeweiligen Studienschwerpunkt einschlägigen Studienrichtung, werden Kompetenzen aus den Gebieten wissenschaftstheoretische und empirische Methoden sowie Management, Gesundheitspolitik und Ethik entwickelt und um Schwerpunkt spezifische Module erweitert. „Wesentlich in allen Schwerpunkten sind strategische Fragestellung, die den Fokus auf mittel- bis langfris-

tige Perspektiven legen. Hinzu kommen vertiefende Analysen, um die Interdependenzen zwischen den verschiedenen Interessensgruppen des Gesundheitswesens aufzuzeigen und die Wechselwirkungen von Entscheidungen zu erfassen“ (Antrag 1.3.3).

Die anvisierten Berufsfelder für die Absolvierenden des Masterstudiengangs finden sich laut Hochschule „in den Leitungsfunktionen praktisch aller Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere im Bereich der Krankenhausgesamt- und Funktionsbereichsleitungen, bei Verbänden und Vereinigungen, bei Krankenkassen und bei Anbietern von Service-Leistungen und Beratungsunternehmen sowie im medizintechnischen Sektor. Auffallend in letzter Zeit ist die steigende Nachfrage aus dem Bereich der Pflegeeinrichtungen nach Absolventen des Studiengangs“ (Antrag 1.4.1). Zudem geht die Hochschule von einer hohen Nachfrage nach Absolvierenden des Masterstudiengangs aus, da derzeit 96 % der Unternehmen in der Medientechnologie-Branche offene Stellen für Ingenieure und Fachkräfte haben (Antrag 1.4.2).

### **2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem**

Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen:

1. fünf Basismodule (30 CP) im ersten Semester,
2. im zweiten Semester wird ein Schwerpunkt gewählt: Medizinische Informatik, Gesundheitswissenschaften oder Management. Im Schwerpunkt werden im zweiten Semester vier Pflichtmodule (24 CP) und im zweiten und dritten Semester vier Wahlpflichtmodule (24 CP), von denen mindestens zwei aus dem gewählten Schwerpunkt stammen müssen, sowie im dritten Semester das Modul Projekt (12 CP) absolviert. Hinzu kommt im vierten Semester das Modul „Masterabschluss“ (30 CP).

Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind nicht explizit vorgesehen. Jedoch kann das Modul „Projekt“ auch im Ausland absolviert werden.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
<b>Basispflichtmodule</b>		1	<b>30</b>
11	Methodenkompetenz	1	6
12	Quantitative Methoden	1	6
13	Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen	1	6
14	Grundlagen des strategischen Managements	1	6
15	Gesundheitspolitik	1	6
<b>Schwerpunkt Management</b>			<b>48</b>
<b><i>Pflichtmodule</i></b>			24
21	Methodik des Managements	2	6
22	Unternehmensplanung	2	6
23	Finanzwirtschaftliche Entscheidungen	2	6
24	Human Resource Management	2	6
<b><i>Wahlpflichtmodule</i></b>			24
251	Health Care Logistics	2	6
252	Dienstleistungsmanagement	3	6
253	Merger Management	3	6
254	Operational Excellence	3	6
<b>Schwerpunkt Medizinische Informatik</b>			<b>48</b>
<b><i>Pflichtmodule</i></b>			24
31	Softwareentwicklung im Gesundheitswesen	2	6
32	Wissensintegration und -verarbeitung	2	6
33	Kommunikationstechnik und Sensorik	2	6
34	Digitalisiertes Gesundheitswesen	2	6
<b><i>Wahlpflichtmodule</i></b>			24
351	Medizintechnik	3	6
352	Gerätetechnologien	3	6
353	Business Intelligence	2	6

354	Operations Research	3	6
<b>Schwerpunkt Gesundheitswissenschaften</b>			<b>48</b>
<b><i>Pflichtmodule</i></b>			<b>24</b>
41	Evidenzbasierte Entscheidungsunterstützung im Gesundheitswesen	2	6
42	Konzepte und Methoden	2	6
43	Gesundheitsökonomie	2	6
44	Versorgungsforschung	2	6
<b><i>Wahlpflichtmodule</i></b>			<b>24</b>
451	Planung und Durchführung von Studien	2	6
452	Prävention und Gesundheitsförderung	3	6
453	Individualisierte Medizin	3	6
454	Bewegungsanalysen und Biomechanik	3	6
61	<p><b>Projekt [im gewählten Schwerpunkt]</b></p> <p><b>61.1 Anwendungsbezogenes Spezialwissen [im gewählten Schwerpunkt 4 CP]:</b></p> <p>Schwerpunkt Management</p> <p>61.121 Krankenhausplanung <u>oder</u></p> <p>61.122 Entrepreneurship <u>oder</u></p> <p>61.123 Multivariate Methoden <u>oder</u></p> <p>61.124 SAP</p> <p>Schwerpunkt Medizinische Informatik</p> <p>61.131 ePharma</p> <p>Schwerpunkt Gesundheitswissenschaften</p> <p>61.141 Spezialwissen Gesundheitswissenschaften</p> <p><b>61.2 Projektarbeit (8 CP)</b></p>	3	<b>12</b>
62	<p><b>Mastermodul [im gewählten Schwerpunkt]</b></p> <p>- Exposé</p> <p>- Masterarbeit</p>	4	<b>30</b>

	- Seminar zur Masterarbeit - Kolloquium		
<b>Gesamt</b>			<b>120</b>

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch enthält Informationen zu: Modultitel, Modulverantwortung, Qualifikationsstufe, Studienhalbjahr, Modulart, Leistungspunkten, Arbeitsbelastung (insgesamt, davon Kontakt- bzw. Selbstlernzeit), Dauer und Häufigkeit, Teilnahmevoraussetzungen, Sprache, Qualifikationszielen und Kompetenzen, Inhalten des Moduls, Lehrveranstaltungsart, Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und Literatur.

Mit Blick auf den Studienschwerpunkt „Gesundheitswissenschaften“ gibt die Hochschule an, dass die Interdisziplinarität hier besonders hoch sei, da dieser ebenfalls von den Absolvierenden des Bachelorstudiengangs „Angewandte Therapiewissenschaften“ gewählt werden kann. Für sie wurde ein spezielles Wahlpflichtfach „Bewegungsanalysen und Biomechanik“ entwickelt (Antrag 1.3.2).

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Health Care“ finden mehrheitlich in Form von Seminaren, Gruppen- und Projektarbeiten sowie Fallstudien und einem Planspiel statt, basierend auf der Idee der anwendungsorientierten Forschung. Ziel ist die Entwicklung von Fähigkeiten der Studierenden zur Problembewältigung durch Handlungs- und Entscheidungsorientierung (Antrag 1.2.4).

Hinsichtlich elektronischer Lehr- und Lernformen steht den Studierenden die Lern-Plattform „Moodle“ zu Verfügung, die die Präsenzlehre durch Arbeitsmaterialien begleitet. Fernstudienelemente sind nicht vorgesehen (vgl. Antrag 1.2.5).

Der Masterstudiengang sieht keine Praktika vor. Der Praxisbezug wird durch Exkursionen in verschiedenen Modulen und durch das Modul „Projekt“ hergestellt (Antrag 1.2.6). Das Modul „Projekt“ findet in Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen statt. Die Studierenden werden in der Projektbearbeitung durch Lehrende der Hochschule angeleitet und begleitet. Näheres zu diesem Modul und den bisher bearbeiteten Projektthemen kann AoF 2 entnommen werden.

„Im Fokus des Studiengangs steht das deutsche Gesundheitssystem, gleichwohl werden in einzelnen Modulen internationale Aspekte thematisiert (Module MA 15, MG 43, MG 44, MM 253, MI 31, MI 32, MI 34, MI 354, MA 631). Da dies auch die Auseinandersetzung mit englischer Fachliteratur erfordert, ist das Modul MA 11 dem Kompetenzerwerb englischer Fachsprache in Medizin und Ökonomie gewidmet“ (Antrag 1.2.8). Laut Hochschule fließen „Erkenntnisse aus aktuellen Forschungsprojekten in Form von Beispielen und/oder Übungen in die Lehre ein. Andererseits erhalten die Studierenden auch die Gelegenheit, sich mit Teilaspekten der Forschungsvorhaben in Gruppen und/oder Projektarbeiten zu beschäftigen. Exemplarisch dazu können genannt werden die Themen „Forschung mit Routinedaten“, „Activity based Costing“, „Ambient Assisted Living“ und „biomechanische Bewegungsanalysen“. Es wird angestrebt, dass die Themen der Masterarbeiten in einem der Forschungsfelder der Lehrenden verankert sind und begleitend zur Erstellung der Masterthesis in Arbeitsgruppen auch unter Forschungsgesichtspunkten diskutiert werden“ (Antrag 1.2.7).

Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung unter § 15-20 definiert (Anlage 4). „Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, sodass insgesamt 14 Modulprüfungen zuzüglich der Prüfungen im Mastermodul (Testat für das Exposé, Masterarbeit und Kolloquium) abgelegt werden müssen“ (Antrag 1.2.3). Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 10 der Prüfungsordnung möglich. Die Liste der Masterarbeiten befindet sich in Anlage 9.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 9 Abs. 7 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 2 der Anerkennungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (Anlage B). Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist ebenda geregelt. Die Anerkennungsordnung folgt dem Wortlaut des § 63a Abs. 7 HG NRW. Laut § 4 Abs. 4 der Anerkennungsordnung werden anerkannte Module im Abgangs- oder Abschlusszeugnis gekennzeichnet.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

#### 2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen sind unter § 3 der Prüfungsordnung geregelt (Anlage 4):

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind

1. der Nachweis des Abschlusses eines ersten fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder eines Abschlusses an einer ausländischen Hochschule, der dem vorgenannten in Niveau und fachlicher Ausrichtung mindestens gleichwertig ist,
2. eine Abschlussnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,5), bei einem im Ausland erworbenen Abschluss eine mindestens äquivalente Note oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala.
3. für die Zulassung zum **Studienschwerpunkt Medizinische Informatik** ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs auf dem Gebiet der Medizinischen Informatik/eHealth oder einem vergleichbaren Fach nachzuweisen. Dieser muss Kompetenzen im Umfang von mindestens 80 ECTS aus dem Bereich Medizininformatik (davon mind. 40 ECTS aus dem Bereich Informatik) und 20 ECTS aus dem Bereich Management / Ökonomie enthalten.
4. für die Zulassung zum **Studienschwerpunkt Gesundheitswissenschaften** ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften oder einem vergleichbaren Fach nachzuweisen. Dieser Studiengang muss folgende Kompetenzen beinhalten: Aus den Bereichen Humanbiologie bzw. Medizin 20 ECTS, aus dem Bereich empirisch-methodische Grundlagen (Statistik, Biostatistik, Epidemiologie, Gesundheitsökonomie) 20ECTS, aus den Bereichen Politik- oder Wirtschaftswissenschaften, Soziologie oder Sozialwissenschaften, naturwissenschaftliche Grundlagen oder Informationstechnologie oder Public Health 20 ECTS.
5. für die Zulassung zum **Studienschwerpunkt Management** ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs auf dem Gebiet des Gesundheitsmanagements oder einem vergleichbaren Studiengang nachzuweisen. Ist der erste berufsqualifizierende Studiengang auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre erworben worden, so muss

dieser einen Wahlbereich aus dem Gesundheitswesen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten enthalten.

Die Zulassung zum Studium ist auch mit der Auflage möglich, dass fehlende Vorkenntnisse von mehr als 20 ECTS-Punkten bis zu einem Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten durch das Nachholen entsprechender Module der Bachelorstudiengänge am Fachbereich Gesundheitswesen ausgeglichen werden. In diesen Fällen wird eine Zulassung zum Masterstudiengang erst empfohlen, wenn alle explizit benannten Module des Bachelorstudiengangs erfolgreich abgeschlossen worden sind. Wenn weniger als 20 ECTS-Punkte nachgeholt werden müssen, so müssen diese Kompetenzen bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. „Ungefähr 15-20 Prozent der eingeschriebenen Studierenden des Masterstudiengangs haben bisher eine Auflage erhalten, die einen Umfang von bis zu 20 Kreditpunkten nicht überschreitet“ (siehe ausführlich AoF 4).

Der Studiengang kann individuell auch in Teilzeit studiert werden. Für Studierende, die das Studium auf Basis einer mit der Hochschule getroffenen Vereinbarung in Teilzeit absolvieren, wird eine individuelle Regelstudienzeit in vollen Semestern festgesetzt. Deren Dauer entspricht dem Verhältnis der Arbeitsbelastung des Studiums in Teilzeit zu der Arbeitsbelastung eines Studiums in Vollzeit mit der generellen Regelstudienzeit nach Satz 1. Die individuelle Regelstudienzeit beträgt höchstens acht Semester.

Aufgrund des angestrebten individualisierten Studienverlaufs ist der Nachweis eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages obsolet. „Es wird nicht mehr zwischen Voll- und Teilzeitstudium unterschieden“. Bisher sind die Studierenden folgenden fachspezifischen Berufstätigkeiten nachgegangen: Unternehmensberatung, Medizincontrolling, Controlling, Leistungsabrechnung, Qualitätsmanagement und Projektentwicklung im Pharmahandel, in der Medizintechnik, im Facility Management und in der Logistik (siehe AoF 3).

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Der Gesamtbedarf an Lehre im Studiengang beträgt für die Vertiefungsrichtungen Health Care Management und Gesundheitswissenschaften im Mittel 19,2 SWS pro Semester. Für die Vertiefungsrichtung Medizininformatik beträgt sie im Mittel 18,0 SWS pro Semester. Das Lehrangebot des Fachbereichs wird zu

ca. 95 % von Professorinnen und Professoren erbracht. Der Anteil der Lehrveranstaltungen, die von Lehrbeauftragten gelehrt werden, beträgt ca. 5 %. Die Betreuungsrelation für die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren ergibt dann für das Wintersemester 2016/2017 ein Verhältnis von 1 zu 6,5. Unter Vollausslastung wird laut Hochschule nach den vereinbarten Zielzahlen für das Jahr 2020 eine Studienanfängerzahl von 50 bei gleichbleibender Zahl von Lehrenden angestrebt (Antrag 2.1.1).

Die im Anhang befindliche Lehrverflechtungsmatrix gibt den Stand des Jahrgangs 2016/2017 sowie Verflechtungen mit anderen Studiengängen wieder (Anlage E). In Anlage F können die Kurzlebensläufe der Lehrenden eingesehen werden.

Die Auswahl der Professorinnen und Professoren richtet sich nach der Berufsordnung der Hochschule Niederrhein (Anlage G).

Die Lehrenden der Hochschule nehmen laut Hochschule regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen wie Fachtagungen oder Symposien teil. Außerdem ist die Hochschule Niederrhein Mitglied des Netzwerks für hochschuldidaktische Weiterbildung (HDW-Netzwerk), dessen Angebote die Lehrenden in Anspruch nehmen können (Antrag 2.1.3).

Zum weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal zählen die Dekanatsassistenten, die Lehrunterstützung, die Fachbereichsmanagerin und zwei Mitarbeiterinnen im Studierendensekretariat.

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Dem Antrag liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der adäquaten sächlichen sowie räumlichen Ausstattung bei (Anlage 7).

Der Fachbereich Gesundheitswesen ist auf dem Campus Krefeld-Süd untergebracht (Gebäudeplan Anlage I). Die dort befindliche Bibliothek ist montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr und samstags von 9 bis 15 Uhr geöffnet. Neben dem Präsenzbestand an Büchern der Bibliothek stehen auch die Angebote der DigiBib und von ProQuest eBook Central kostenlos zur Verfügung. Der gesamte Campus ist mit W-Lan ausgestattet.

Überall auf dem Campus können online über Datenbanken Volltextzugriffe getätigt werden (Springer Link, EBSCO Premier usw.). Über die DigiBib NRW ist die Fernleihe möglich. Ferner bietet die Hochschulbibliothek Arbeitsplätze und Gruppenarbeitsräume. Eine Übersicht zu den studiengangspezifischen Medien ist beigefügt (siehe Anlage J).

Derzeit stehen vier IT-Labore mit je 18 Rechnern und 36 Plätzen zur Verfügung. Neben Standardsoftware, Microsoft Access®, Bildbearbeitungssoftware und SPSS ist spezielle Software aus dem Gesundheitswesen (Kodiersoftware, u.ä.) installiert. Diese Labore werden in der Lehre verwendet, stehen aber auch in ausgewiesenen Zeiten den Studierenden zur Benutzung zur Verfügung (siehe ausführlich Antrag 2.3.3).

An Haushaltsmitteln stehen dem Fachbereich 10 im Jahr 2016 ungefähr 169.000,-Euro zur Verfügung. Weiterhin erhält der Fachbereich für das Jahr 2016 Qualitätsverbesserungsmittel in Höhe von ca. 307.000,- Euro. Auch diese Mittel werden leistungsorientiert nach Kennzahlen vergeben (näheres siehe Antrag 2.3.4).

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Dem Antrag ist die Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein (Anlage C) beigefügt. Das Instrument der Qualitätssicherung besteht aus 1. Lehrveranstaltungsevaluationen (jedes Semester), 2. einer internen Evaluation (alle zwei Jahre, zukünftig kontinuierlich) sowie 3. einer externen Evaluation (Antrag 1.6).

Das Präsidium ist für die Durchführung der Evaluationen verantwortlich. Die Zielvereinbarungen werden zwischen der Dekanin bzw. dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und dem Präsidium geschlossen. Die Dekanin bzw. der Dekan ist für die interne Evaluation des Fachbereichs zuständig. Feedback-Gespräche, die ein Jahr nach Treffen der Zielvereinbarungen geführt werden, sollen über die Durchsetzung der beschlossenen Maßnahmen informieren.

Die Fachbereiche sind selbständig für die interne Evaluation zuständig und werden durch die „Koordinationsstelle Evaluationen“ unterstützt. Diese wertet die gesammelten Daten quantitativ und qualitativ aus und legt sie der Dekanin bzw. dem Dekan vor, sodass diese/r die Ergebnisse der internen Evaluationen in den Lehr- und Studienbericht einarbeiten kann. Der Lehr- und Studienbericht 2017 des Fachbereichs Gesundheitswesen liegt vor (Anlage D).

„Ende 2016/Anfang 2017 wurde turnusgemäß eine Lehrevaluation am Fachbereich durchgeführt. Bei den Studierenden der höheren Semester ergibt sich folgendes Bild. Die Arbeitsbelastung im Studium wird von 9,4% als zu hoch empfunden, von 50% als hoch, 38,2% als genau richtig und von 1,2% als gering. Den Studierenden der höheren Fachsemester gelingt die Organisation ihrer verschiedenen Bedürfnisse ganz gut. 73% der Studierenden geben an, dass sich ihr Studium bisher nicht verzögert hat; bei 13% hat es sich um ein Semester verzögert und bei 6% um 2 Semester. Das Lehrangebot und dessen Organisation beurteilen die Studierenden höherer Semester durchschnittlich gut.“ (Antrag 1.6.5).

Die Statistik zu Studienplatzbewerbungen, Studierendenzahlen und Absolvierendenzahlen bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang kann im Antrag unter 1.6.6 und unter AoF 5 eingesehen werden.

Alle für den Studiengang relevanten Informationen werden auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Darüber hinaus werden zu Beginn des Semesters die Prüfungsanforderungen und Modalitäten durch den Modulkoordinator bekannt gegeben (Antrag 1.6.7).

Die Hochschule Niederrhein hat ein Gleichstellungskonzept und einen Rahmenplan zur Frauenförderung erarbeitet (Anlage H). Sie führt das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“. Der Masterstudiengang „Health Care“ hat nach Aussagen der Hochschule für einen Studiengang aus dem Bereich der MINT-Fächer einen hohen Frauenanteil (z.Zt. 75 %). Entsprechende Rahmenbedingungen bietet z. B. das MINT-Forum – Frauen in Technik. Im Hinblick auf ausländische Studierende arbeitet der Studiengang in der Person der Auslandsbeauftragten eng mit dem International Office und der Beratungsstelle für Flüchtlinge der Hochschule zusammen. Außerdem hat die Hochschule eine psychosoziale Beratungsstelle (Antrag 1.6.9). In Ergänzung zur allgemeinen Studienberatung bieten alle Lehrenden regelmäßig eine offene Sprechstunde, deren Zeiten auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht sind, an. Zudem sind alle Lehrenden über die eLearningplattform moodle, per Mail oder ggf. auch per Telefon für die Studierenden zu erreichen. Ein Mentoring-Programm wird hochschulweit organisiert. 2011 hat die Hochschule Niederrhein sich im Programm „Bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) mit

ihrem Projekt „Peertutoring und Studienverlaufsberatung“ erfolgreich beworben und wird bis 2020 gefördert. (Antrag 1.6.8).

Die Hochschule Niederrhein hat einen Fonds zur finanziellen Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen eingerichtet. Die Richtlinie dazu ist auf der Homepage einzusehen. Darüber hinaus stehen Studierenden mit Behinderung eine Beratungsstelle sowie der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung als Ansprechpartner in der Hochschulverwaltung zur Verfügung, mit dem spezielle Fragen erörtert werden können. Außerdem werden Informationen zu bautechnischen Gegebenheiten, Beratungsstellen und zum Wohnen auf der Homepage veröffentlicht (Antrag 1.6.10).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Am 01.08.1971 wurden drei Ingenieurschulen, acht Höhere Fachschulen sowie eine Werkkunstschule in die neue Fachhochschule Niederrhein überführt. Sie verteilt sich auf die drei Standorte Krefeld Süd, Krefeld West und Mönchengladbach. Auf dem Campus Krefeld Süd, auf dem auch die Verwaltung ansässig ist, sind die Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Gesundheitswesen angesiedelt. In Krefeld West sind die Fachbereiche Chemie und Design angesiedelt. In Mönchengladbach haben neben dem größten Fachbereich der Hochschule, Wirtschaftswissenschaften, die Fachbereiche Oecotrophologie, Sozialwesen und Textil- und Bekleidungstechnik ihren Sitz. Insgesamt werden in den zehn Fachbereichen mehr als 70 Studiengänge angeboten: 51 Bachelor- und 24 Masterstudiengänge. Aktuell sind rund 14.600 Studierende an der Hochschule immatrikuliert.

Der Fachbereich 10 Gesundheitswesen wurde als jüngster Fachbereich der Hochschule Niederrhein zum 01.09.2010 gegründet. Folgende Studiengänge sind am Fachbereich angesiedelt:

- Health Care Management (B.Sc.) in Vollzeit, Teilzeit und dual in Kooperation mit der IHK zur Kauffrau / zum Kaufmann im Gesundheitswesen,
- eHealth – IT im Gesundheitswesen [bzw. Medizinische Informatik] (B.Sc.) in Vollzeit, Teilzeit und dual in Kooperation mit der IHK zum Fachinformatiker für Systemintegration,
- Angewandte Therapiewissenschaften (B.Sc.) in Teilzeit (ausbildungs- und berufsintegrierend),

- Health Care (M.Sc.) in Vollzeit und Teilzeit.

Zudem ist zum Sommersemester 2018 die Entwicklung und Implementation eines ausbildungs- und berufsintegrierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ geplant.

Dem Fachbereich zugeordnet sind zwei Kompetenzzentren: 1. Competence Center eHealth (CCeHealth), ein Forschungsprojekt ist das Projekt „Standards zur Unterstützung von eCommerce im Gesundheitswesen“, 2. Routinedaten im Gesundheitswesen, ein Projekt ist das Projekt „Berechnung krankenhausspezifischer Mortalitätsratios der Krankenhäuser in Deutschland“ (siehe ausführlich Antrag 3.2.2).

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule Niederrhein zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Masterstudiengangs „Health Care“ (Vollzeitstudium) fand am 03.05.2018 an der Hochschule Niederrhein am Standort Krefeld gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Medizinische Informatik“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreter der Hochschulen:**

Herr Prof. Dr. Axel Olaf Kern, Hochschule Ravensburg-Weingarten

Herr Prof. Dr. Roland Trill, Hochschule Flensburg

**als Vertreterin der Berufspraxis:**

Frau Anne Wewer, ZTG Zentrum für Telematik und Telemedizin GmbH, Bochum

**als Vertreterin der Studierenden:**

Frau Viktoria Goebels, Technische Hochschule Köln

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Hochschule Niederrhein, Fachbereich 10 – Gesundheitswesen, angebotene Studiengang „Health Care“ ist ein konsekutiver Masterstudien- gang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit um- fassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er teilt sich in 900 Stunden Präsenzstudium und 2.700 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolg- reich absolviert werden müssen. Zum Zeitpunkt der Immatrikulation wird ein Schwerpunkt gewählt: Management, Gesundheitswissenschaften, oder Medi- zinische Informatik. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studien- gang ist ein erster fachlich einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulab- schluss (je nach gewünschtem Schwerpunkt in der Medizinischen Informa- tik/eHealth, in den Gesundheitswissenschaften oder im Bereich des Gesundheitsmanagements oder vergleichbaren Studiengängen), der mindes- tens mit Note „gut“ (2,5) abgeschlossen wurde. Außerdem sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 gemäß des Gemeinsamen Europä- ischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Dem Studiengang ste- hen insgesamt 50 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung (25 im Schwerpunkt Management, 15 im Schwerpunkt Gesundheitswissenschaften und 10 im Schwerpunkt Medizinische Informatik). Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2008/2009.

### 3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 02.05.2018 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 03.05.2018 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus dem Bachelor- und Masterstudiengang. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden u.a. die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Bachelorarbeiten,
- Masterarbeiten,
- Hausarbeiten,
- Evaluationsbögen: Studentische Lehrveranstaltungsbewertung (Standard und Vorlesung).

#### 3.3.1 Qualifikationsziele

Der konsekutive Masterstudiengang „Health Care“ baut auf bereits erworbene wissenschaftliche Fachkenntnisse auf und setzt daher den Abschluss eines fachlich einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses voraus (*siehe Kriterium 3*). Ziel des Masterstudiums ist es die Studierenden zu befähigen gesundheitswissenschaftliche, ökonomische und technologische Methoden im Rahmen des Managements von Einrichtungen des Gesundheitswesens konzeptionell anwenden zu können. Gleichzeitig werden sie nach Ansicht der Gutachtenden in die Lage versetzt, differenzierte Lösungsstrategien zu erarbeiten. Neben der Vorbereitung auf die berufliche Praxis werden auch gestalterische Fähigkeiten entwickelt. Die Gutachtenden nehmen positiv zur

Kenntnis, dass das Curriculum auch internationale Themenstellungen sowie Randgebiete miteinbezieht und die Absolvierenden befähigt sind an Schnittstellen zwischen Medizin, Ökonomie, Medizintechnik und IT in leitenden Positionen tätig zu werden.

Je nach gewähltem Schwerpunkt differenziert sich das Studiengangsziel weiter in Richtung strategisch, planerischen Kompetenzen (Schwerpunkt Management); Kompetenzen zur Analyse und Bewertung von gesundheitlichen Problemen in der Bevölkerung und ihrer Verhinderung oder Bekämpfung unter ökonomischen Gesichtspunkten (Schwerpunkt Gesundheitswissenschaften) und Kompetenzen, die zur Berücksichtigung von Softwaresystemen, Medizintechnik und vernetztem medizinischem Wissen notwendig sind (Schwerpunkt Medizinische Informatik). Der Schwerpunkt wird im Zeugnis bzw. Diploma Supplement ausgewiesen.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, und die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Darüber hinaus wird aus Sicht der Gutachtenden auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung im Curriculum avisiert. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Entwicklung einer ethischen Haltung (Stichwort Corporate Social Responsibility) hervorgehoben. Die Gutachtenden regen an, die Fragestellungen der Ethik im Hinblick auf Digitalisierung (im Sinne von Technisierung) weiterzuverfolgen.

Mit Blick auf die Modulbeschreibungen ist nach Einschätzung der Gutachtenden das im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse gekennzeichnete Qualifikationsniveau für Masterstudiengänge erkennbar.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Qualifikationsziele des Studiengangs stimmig im Hinblick auf das Curriculum und die Bedarfe des Arbeitsmarktes – auch vor dem Hintergrund der bereits 2004 durch das „Gesundheitsmodernisierungsgesetz“ gelegten Grundlagen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und der Telematikinfrastruktur. Dies wurde bestärkt durch das am 01.01.2016 in Kraft getretene „Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz)“. Bis 2018 sollen alle Arztpraxen, Krankenhäuser und Apotheken sukzessive an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen sein. Die Gutachtenden sehen eine

anhaltende Nachfrage nach Absolvierenden (bisher 56) gegeben, wobei insbesondere mit einer Nachfrage nach Fachkräften in der Medientechnologie-Branche sowie aus dem Bereich der Pflegeeinrichtungen zu rechnen ist.

Die Gutachtenden begrüßen, dass perspektivisch kooperative Promotionen angestrebt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Im konsekutiven Masterstudiengang „Health Care“ sind 15 Pflichtmodule (inklusive der vier Wahlpflichtmodule) vorgesehen. Pro Semester sind insgesamt 30 CP zu absolvieren. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind dadurch gegeben. Die Module des Studiengangs sind studiengangspezifisch. Sie haben in der Regel einen Umfang von sechs CP. Auf das Projekt entfallen 12 CP und auf das Mastermodul 30 CP wobei für die Masterarbeit 28 CP (plus zwei CP für das Kolloquium) gemäß Prüfungsordnung § 23 Abs. 3 vergeben werden.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen und damit insgesamt der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass sich das Konzept des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung geändert hat und zwar hinsichtlich der nun möglichen Wahl eines Schwerpunktes zum Zeitpunkt der Immatrikulation: 1. Management, 2. Gesundheitswissenschaften oder 3. Medizinische Informatik. Damit rekuriert der Masterstudiengang nach Einschätzung der Gutachtenden sinnvoll auf die Bachelorstudiengänge der Hochschule („Medizinische

Informatik“, „Health Care Management“ und „Angewandte Therapiewissenschaften“). Insofern ist das neue Studiengangskonzept weiter gefasst, wodurch sich auch die Änderung des Titels (von „Health Care Management“ zu „Health Care“) ergibt. Des Weiteren wird nun ein individualisierter Studienverlauf angestrebt, da nicht mehr zwischen Voll- und Teilzeitstudium unterschieden wird. Für Studierende, die das Studium auf Basis einer mit der Hochschule getroffenen Vereinbarung in Teilzeit absolvieren, wird eine individuelle Regelstudienzeit festgesetzt. Die individuelle Regelstudienzeit beträgt höchstens acht Semester.

Wie bereits unter *Kriterium 1* dargestellt, baut der konsekutive Masterstudiengang „Health Care“ auf einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Studiengang auf. Es werden Kompetenzen aus den Gebieten wissenschaftstheoretische und empirische Methoden sowie Management, Gesundheitspolitik und Ethik im Rahmen der Basispflichtmodule (30 CP) entwickelt. Ab dem zweiten Semester wählen die Studierenden einen Studienschwerpunkt, um die vorgenannten Kenntnisse und Fähigkeiten durch schwerpunktspezifische Module (im Bereich Management, Informatik oder Gesundheitswissenschaften) zu erweitern (48 CP). Dabei stehen strategische Fragestellung im Zentrum, die den Fokus auf mittel- bis langfristige Perspektiven legen. Hinzu kommen vertiefende Analysen, um die Interdependenzen zwischen den verschiedenen Interessensgruppen des Gesundheitswesens aufzuzeigen und die Wechselwirkungen von Entscheidungen zu erfassen. Im dritten Semester führen die Studierenden im gewählten Schwerpunkt ein Projekt durch (12 CP), um ihr Spezialwissen anzuwenden (z. B. Krankenhausplanung, ePharma, etc.) und Lösungen für Problemstellungen zu erarbeiten. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit einer geeigneten Einrichtung sowie unter Anleitung und Begleitung einer Lehrperson der Hochschule durchgeführt. Die vorgelegte Liste der bisher bearbeiteten Projekthemen wird aus Sicht der Gutachtenden als relevant und damit positiv zur Kenntnis genommen. Im vierten Semester wird die Masterarbeit, flankiert von einem Seminar und Kolloquium (insgesamt 30 CP), abgefasst (*siehe Kriterium 5*).

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen umfasst. Den Gutachtenden erscheinen insbesondere Lehrveranstaltungsformen wie die Projektarbeit, Fallstudien und Planspiele gut geeignet, um bei den Studierenden Fä-

higkeiten wie Problembewältigungsstrategien durch Handlungs- und Entscheidungsorientierung zu entwickeln. Entsprechend sollten Soft Skills vermehrt in solche Lernformen integriert werden (z. B. eigenverantwortliche Projektarbeiten der Studierenden).

Ferner ist das Studiengangskonzept nach Einschätzung der Gutachtenden in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Studienorganisation gewährleistet zudem die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Mobilitätsfenster sind gegeben. Darüber hinausgehend, könnte das bewährte und zukunftsorientierte Studiengangskonzept aus Sicht der Gutachtenden durch verstärkte Internationalisierungsmaßnahmen weiter optimiert werden (z. B. hinsichtlich Austausch mit Hochschulen im Ausland, insbesondere ergeben sich Möglichkeiten aus der Grenznähe zu den Niederlanden).

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 2 der Anerkennungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist ebenda geregelt. Die Anerkennungsordnung folgt dem Wortlaut des § 63a Abs. 7 HG NRW. Laut § 4 Abs. 4 der Anerkennungsordnung werden anerkannte Module im Abgangs- oder Abschlusszeugnis gekennzeichnet.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

Unter § 3 der Prüfungsordnung sind die Zugangsvoraussetzungen festgelegt. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster fachlich einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss (je nach gewünschtem Schwerpunkt in der Medizinischen Informatik/eHealth, in den Gesundheitswissenschaften oder im Bereich des Gesundheitsmanagements oder vergleichbaren Studiengängen), der mindestens mit Note „gut“ (2,5) abgeschlossen wurde. Eine Vergleichbarkeit ist dann nicht mehr gegeben, wenn BA-Inhalte in einem Umfang von mehr als 60 CP nachgeholt werden müssten, um eine Zulassung zu erreichen. Das Auswahlverfahren ist nach Ansicht der Gutachtenden auch im Hinblick auf die Schwerpunktwahl adäquat. Die Gutachtenden erachten es als zielführend, dass die Zulassung zum Studium auch mit der

Auflage möglich ist, dass fehlende Vorkenntnisse von mehr als 20 CP bis zu einem Umfang von maximal 60 CP durch das Nachholen entsprechender Module der Bachelorstudiengänge am Fachbereich Gesundheitswesen ausgeglichen werden. In diesen Fällen kann eine Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiengangs erst erfolgen, wenn alle explizit benannten Module des Bachelorstudiengangs erfolgreich abgeschlossen worden sind. Ungefähr 15 bis 20 % der eingeschriebenen Studierenden des Masterstudiengangs haben bisher eine Auflage erhalten, die einen Umfang von bis zu 20 CP nicht überschreitet. Die Auflagen beziehen sich im Wesentlichen auf die Module der quantitativen BWL (Externes Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling) sowie Medizincontrolling, vereinzelt auch auf Statistik sowie Gesundheitsökonomie und -politik. Die Auflage kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfüllt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es dadurch zu keiner merklichen Verzögerung des Studienverlaufs gekommen ist (73 % der Studierenden geben in der Lehrevaluation 2016/2017 an, dass sich ihr Studium bisher nicht verzögert hat; bei 13 % hat es sich um ein Semester verzögert und bei 6 % um zwei Semester).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

#### **3.3.4 Studierbarkeit**

Der konsekutive Masterstudiengang „Health Care“ wird in Vollzeit angeboten. Das Studium umfasst 15 Module. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Gutachtenden erachten die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation als adäquat.

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird nach Ansicht der Gutachtenden durch angemessene formale Zulassungskriterien gewährleistet. Zudem wird die Studierbarkeit durch eine adäquate Studienplangestaltung gesichert. Des Weiteren besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums (*siehe Kriterium 3*).

Für die vor Ort anwesenden Studierenden war die Verzahnung der einzelnen Module gut und nachvollziehbar erkennbar. Darüber hinaus begrüßen sie die Praxisnähe der gelehrt und gelernten Inhalte des Studiums, sodass z. B. in der Projektarbeit der Praxisalltag gut bewältigt werden kann.

Darüber hinaus wurden den Gutachtenden einige (Drittmittel)Projekte vorgestellt, die am Kompetenzzentrum eHealth angesiedelt sind und an denen studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte tätig werden können.

Der Studiengang startete im Wintersemester 2008/2009. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig erhoben. Die Lehrevaluation im Jahr 2016/2017 ergab, dass die Arbeitsbelastung von der Hälfte der Studierenden am Fachbereich als hoch, und von knapp zehn Prozent als zu hoch eingestuft wurde. Fast 40 % erachten den Workload als „genau richtig“.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt (§ 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung). Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule einen Fonds zur finanziellen Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen eingerichtet hat.

Betreuungsangebote sowie fachliche und überfachliche Studienberatung sind gegeben. Die Studierenden berichten von einer guten Erreichbarkeit und Betreuung durch die Lehrenden. Ferner wird ein hochschulweites Mentoring-Programm organisiert. Bis 2020 wird das Projekt „Peertutoring und Studienverlaufsberatung“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Das Peertutoring wird von der vor Ort anwesenden Studierenden als sehr hilfreich gelobt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Im konsekutiven Masterstudiengang „Health Care“ sind die Prüfungsformen in der Prüfungsordnung geregelt (§15-20). Insgesamt sind 15 Modulprüfungen, inklusive der Prüfung im Mastermodul (Testat für das Exposé, Masterarbeit und Kolloquium), vorgesehen. Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 9 Abs. 7 der Prüfungsordnung geregelt.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 10 der Prüfungsordnung möglich.

Die vorgelegten Masterarbeiten zeigen nach Meinung der Gutachtenden Aufgabenstellungen mit übergreifenden, ökonomischen, gesundheitswissenschaftlichen Anteilen und auch mit Anteilen der medizinischen Informatik aus dem Bereich des Gesundheitswesens.

Die Prüfungen dienen nach Einschätzung der Gutachtenden der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Dennoch weisen die Gutachtenden darauf hin, dass die Vielfalt an möglichen Prüfungsleistungen im Sinne der Kompetenzorientierung ausgenutzt werden sollten (z. B. weniger Klausuren). Auch die vor Ort anwesenden Studierenden wünschen sich „praktischere“ Prüfungsleistungen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 14 der Prüfungsordnung).

Die aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor. Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung erneut einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

### **3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

Der konsekutive Masterstudiengang „Health Care“ wird in alleiniger Verantwortung der Hochschule Niederrhein durchgeführt. Die Hochschule beteiligt oder beauftragt keine anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs. Das Kriterium hat daher keine Relevanz.

### **3.3.7 Ausstattung**

Die Hochschule Niederrhein hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Masterstudiengang „Health Care“ eingereicht.

Der Masterstudiengang „Health Care“ ist am Fachbereich Gesundheitswesen angesiedelt, der sich auf dem Campus Krefeld-Süd befindet. Der mit W-Lan ausgestattete Campus bietet aus Sicht der Gutachtenden gute Bedingungen für die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung. Dazu zählt auch der Volltextzugriff auf Datenbanken sowie studiengangsrelevante Medien. Der

Zugriff auf Online-Ressourcen wird von den anwesenden Studierenden ausdrücklich gelobt. In den IT-Laboren ist auch spezielle Software aus dem Gesundheitswesen installiert.

Das Lehrangebot des Fachbereichs wird zu ca. 95 % von Professorinnen und Professoren erbracht. Die Professuren umfassen die Denominationen Gesundheitsinformatik, Medizin und Pflege, Medizin-Controlling und Informationssysteme, Prozessmanagement und Betriebswirtschaftliche Belange im Gesundheitswesen sowie Gesundheitsinformatik.

Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule am Landesprogramm „Karrierewege FH-Professur“ teilnimmt. Das Programm dient dazu, in Bereichen mit einer schwierigen Berufungssituation den Kreis der prinzipiell auf eine Fachhochschulprofessur berufbaren Personen gezielt zu vergrößern. Die Teilnehmer/innen werden an der programmführenden Hochschule und zugleich bei einem externen Kooperationspartner, bei jeweils 50%iger Arbeitszeit, beschäftigt. Die Hochschule erhält über die Laufzeit von drei Jahren je Programmplatz eine pauschale Förderung durch das Land.

Aus Sicht der Gutachtenden ist damit auch hinsichtlich der personellen Ausstattung die adäquate Durchführung des Studiengangs gesichert. Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Alle für den Studiengang relevanten Informationen werden auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Darüber hinaus werden zu Beginn des Semesters die Prüfungsanforderungen und Modalitäten durch die Modulkoordinatorin bzw. den Modulkoordinator bekannt gegeben.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Hochschule Niederrhein verfügt über eine Evaluationsordnung. Hinsichtlich der Qualitätssicherung werden in jedem Semester Lehrveranstaltungsevaluati-

onen durchgeführt. Zudem sollen die bisher im zweijährigen Turnus durchgeführten Evaluationen zukünftig kontinuierlich erhoben werden. Des Weiteren sind externe Evaluationen obligatorisches Instrument der Qualitätssicherung. Für die Durchführung der vorgenannten Evaluationen ist das Präsidium verantwortlich.

Am Fachbereich Gesundheitswesen schließt der Dekan Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und ist für die interne Evaluation am Fachbereich verantwortlich. Über die Ergebnisse wird im Rahmen von Feedback-Gesprächen informiert.

Die Gutachtenden konnten den Lehr- und Studienbericht 2017 einsehen und nehmen zur Kenntnis, dass die Studierenden das Lehrangebot und dessen Organisation durchschnittlich als gut bewerten. Aus Sicht der Gutachtenden ist das Evaluationskonzept an sich überzeugend. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die Grundgesamtheit und Rücklaufquote ausgewiesen werden sollten, damit sich der Bericht auf entsprechend belastbare und nachvollziehbare Daten stützt, die dann auch interpretiert werden. So fühlen sich die Studierenden gemäß Bericht weniger gut qualifiziert beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten und dem Erwerb von wissenschaftlichen Arbeitsweisen. Vor Ort erläutert die Hochschule, dass sie das Problem erkannt hat und bereits an Lösungen arbeitet (professorale Besetzung der Lehre, zusätzliche Unterstützung durch E-Learning etc.).

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung (*siehe Kriterium 4*), des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Die vor Ort anwesenden Studierenden bestätigen, dass Kritik angesprochen werden kann und auch umgesetzt wird. Evaluationsergebnisse werden ihnen kommuniziert und studentische Ideen werden aufgegriffen. Zudem sind Studierende u.a. im Rahmen der Fachschaft und der Qualitätsverbesserungskommission engagiert. In jedem Fachbereich existiert eine eigene Qualitätsverbesserungskommission. Sie setzt sich aus zwei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie vier Studierenden zusammen. Der Dekan des Fachbereichs gehört ebenfalls zur Kommission, ist allerdings nicht stimmberechtigt. Das Gremium

besteht seit Wintersemester 2011/2012 und berät sowohl die Hochschule als auch Fachbereiche hinsichtlich der Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen. Darüber hinaus berät das Gremium beim Einsatz der Qualitätsverbesserungsmittel, die vom Land Nordrhein-Westfalen als Kompensation für die abgeschafften Studienbeiträge gewährt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der konsekutive Masterstudiengang „Health Care“ umfasst 120 CP und ist auf vier Semester Regelstudienzeit ausgelegt. Pro Semester ist ein Workload von 30 CP für das Vollzeitstudium vorgesehen. Das Kriterium hat daher keine Relevanz.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Hochschule Niederrhein hat ein Gleichstellungskonzept und einen Rahmenplan zur Frauenförderung erarbeitet. Sie führt das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“. Der Masterstudiengang „Health Care“ hat nach Meinung der Gutachtenden einen mit 75 % vergleichbar hohen Frauenanteil für einen Studiengang aus dem Bereich der MINT-Fächer. Entsprechende Rahmenbedingungen bietet z. B. das MINT-Forum – Frauen in Technik. Im Hinblick auf ausländische Studierende arbeitet der Studiengang in der Person der Auslandsbeauftragten eng mit dem International Office und der Beratungsstelle für Flüchtlinge der Hochschule zusammen. Nach Ansicht der Gutachtenden werden auf der Ebene des Studiengangs die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt. Zu nennen ist an dieser Stelle auch, dass die Hochschule aus Sicht der anwesenden Studierenden flexibel reagiert auf veränderte Lebenssituationen und individuelle Studienverläufe ermöglicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### 3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Health Care“ an der Hochschule Niederrhein, Standort Krefeld, fand in einer konstruktiven Atmosphäre statt. Das Engagement der Hochschule war für die Gutachtenden auf allen Ebenen erkennbar. Der am Fachbereich Gesundheitswesen angesiedelten Masterstudiengang baut auf die ebenfalls am Fachbereich verorteten Bachelorstudiengänge auf. Es handelt sich um ein bewährtes und zugleich zukunftsorientiertes Konzept. Die Nähe zwischen Lehrkörper und Studierenden, die regionale Vernetzung sowie die Anwendungsorientierung werden positiv hervorgehoben.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Health Care“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Nach Ansicht der Gutachtenden ist der aufgezeigte Mangel (Auflage) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Internationalisierung sollte im Studiengang gestärkt werden (z. B. hinsichtlich Austausch mit Hochschulen im Ausland).
- Im Curriculum sollten Fragestellungen der Ethik im Hinblick auf Digitalisierung (im Sinne von Technisierung) weiterverfolgt werden.
- Soft Skills sollten vermehrt in Lernformen integriert werden.
- Die Vielfalt an möglichen Prüfungsleistungen sollte im Sinne der Kompetenzorientierung ausgenutzt werden (z. B. weniger Klausuren).
- Der Lehr- und Studienbericht sollte sich auf aussagekräftige und nachvollziehbare Daten stützen.

#### **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

Beschlussfassung vom 24.07.2018 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 03.05.2018 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 06.06.2018.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene konsekutive Masterstudiengang „Health Care“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2008/2009 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2025.

Für den Masterstudiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 24.04.2019 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.